

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

E 25.02.2014 SL

23.02.2014

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Antragstellers ist unerwünscht)

Herrn Vorsitzenden des
Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
Christian Koch
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Beschwerde gemäß § 24 GO NRW für die nächste Ausschusssitzung am 18.03.2014
Gestaltung eines einwohnerfreundlicheren Fragerechtes gemäß § 20 GschO

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 24 Abs. 1 GO bitte ich folgende Anregung als Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss den Bürgermeister zu bitten,

- 1. Vorschläge für eine einwohnerfreundlichere Gestaltung des Fragerechtes gemäß § 20 GschO zeitnah zu unterbreiten.**

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 hat ein Einwohner zu Beginn einer Rats- oder Ausschusssitzung grundsätzlich das Recht bis zu 2 Fragen zu stellen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 2. Aufzählungszeichen müssen die Fragen „kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen“.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 4. Aufzählungszeichen müssen die Fragen „zum Zwecke einer erschöpfenden Antwort spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen“.

Der Bürgermeister, welcher gemäß § 22 Abs. 1 GO NRW die Pflicht hat, dem Bürger bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren zu helfen, verlangt also vom Einwohner, dass dieser nicht nur als vermeintlich sicherer Formulierungskünstler zunächst seine Einwohnerfrage im Telegrammstil „kurz“ verfasst, sondern sich zuvor auch noch darüber umfangreiche Gedanken machen muss, wie die möglichen Antworten des Bürgermeisters ausfallen könnten und sich dann stets für eine möglichst kurze Antwortvariante entscheiden und seine Frage dementsprechend ausrichten.

Wenn aber der Einwohner bereits bei seiner zu formulierenden kurzen Frage die zu ermöglichende kurze inhaltliche Antwort berücksichtigen muss, warum soll er dann überhaupt noch eine Frage stellen, denn er *muss* ja gemäß der Geschäftsordnung schon den Umfang der Antwort im Voraus hellseherisch wissen oder errahnen und damit letztendlich auch den Inhalt?

Die in § 20 Abs. 1 der GeschO benutzte Formulierung „*müssen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen*“, könnte im Umkehrschluss aber auch bedeuten, dass, sollte der Einwohner zu der Überzeugung gelangen, dass nur eine längere Antwort auf seine Frage möglicherweise zu erwarten ist, er diese erst gar nicht stellen darf, weil er ansonsten gegen die GeschO verstößt.

Hat der Einwohner schließlich diese ihm enorme Verwaltungskennntnis abverlangende formal errichtete Hürde der Fragestellung erfolgreich genommen, muss er seine Frage spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag schriftlich einreichen, damit der Bürgermeister eine „*erschöpfende Antwort*“ erstellen (lassen) kann.

Hier sieht der Beschwerdeführer einen gravierenden und eher grotesk anmutenden Widerspruch, denn plötzlich wird aus der dem Einwohner auferlegten hohen Last einer im Voraus zu erdenkenden möglichst kurzen Antwort des Bürgermeisters plötzlich eine „*erschöpfende Antwort*“.

In der Praxis sieht der Umgang des Bürgermeisters mit Einwohnerfragen wie folgt aus:

Am 09.12.2013 stellte der Unterzeichner zur Sitzung des Rates am 17.12.2013 folgende Frage:

„Trifft es zu, dass das ursprüngliche Ziel des „Integrierten Handlungskonzeptes“ u. a. eine deutliche Verringerung des Verkehrsaufkommens auf der Königstraße war, welches Verkehrsaufkommen hatte die Gutachterin der Ingenieurgruppe IVV Aachen, Frau Sylke Schwarz, für die Königstraße und den Servatiusweg vor dem Ratsbeschluss vom 29.04.2000 prognostiziert und welches Verkehrsaufkommen hat sich in der Realität gemäß dem Gutachter der Aachener Planungsgruppe MWM, Herrn Wolfgang Mesenholl, während des Probebetriebes auf der „mittleren Königstraße“ und dem Servatiusweg jeweils ergeben?“

(vgl. bitte beiliegende Kopie der Einwohnerfrage in Anlage 1 a)

Die Antwort des Bürgermeisters lautete in der Ratssitzung wie folgt:

„Es trifft zu, dass die Verringerung des Verkehrsaufkommens auf der Königstraße ein angestrebtes Ziel des Integrierten Handlungskonzeptes Königstraße ist. Das Integrierte Handlungskonzept Königstraße kann nur als Ganzes die beabsichtigte Wirkung erzielen.“

(vgl. bitte beiliegende Kopie der Antwort des Bürgermeisters in der Anlage 1 b)

Der Bürgermeister nimmt sich hier also das Recht, den eigentlichen Kern der Frage schlichtweg unbeantwortet zu lassen, da er die Anzahl des täglichen Verkehrsaufkommens sowohl der Prognose als auch des in der Realität ermittelten nicht – wie erfragt – nennt.

Warum der Bürgermeister die Einwohnerfrage vor seiner Beantwortung nicht vorliest, damit die Zuhörer aus der Bürgerschaft einen inhaltlichen Überblick erlangen können, um welchen Sachverhalt es denn überhaupt inhaltlich geht und so auch die Antwort leichter zuordnen und verfolgen können, entzieht sich dem Unterzeichner. Darüber hinaus wäre zu klären, ob durch diesen Umstand nicht gegen das Gebot einer öffentlichen Sitzung wissentlich verstoßen wird bzw. dieses vorsätzlich unterlaufen wird.

Da der Bürgermeister in der ablaufenden Wahlperiode öfters die Einwohner zum Besuch von Rats- und Ausschusssitzungen mit Hilfe der Lokalpresse eingeladen hat, sollte er schon im Sinne eines bürgerfreundlichen Sitzungsablaufes Sorge dafür tragen, dass diese Einwohner den Verlauf einer Rats- oder Ausschusssitzung auch inhaltlich nachvollziehen können. Dazu gehört auch die Vermeidung von dem Bürger allgemein unbekannten Abkürzungen oder selten gebräuchlichen Fremdworten.

Grundsätzlich hält es der Beschwerdeführer ohnehin im Zuge des Gleichbehandlungsgrundsatzes für geboten, dass Einwohnerfragen genau wie Anfragen von Rats- oder Ausschussmitgliedern mit Antwort den jeweiligen Sitzungsunterlagen beiliegen. Denn während Rats- und Ausschussmitglieder durch die mit den Sitzungsunterlagen vorliegenden Antworten des Bürgermeisters einen großen Zeitraum für die Stellung von sich daraus ergebenden Zusatzfragen bereits vor der Sitzung zur Verfügung haben, soll der mit den Gewohnheiten einer Sitzung ungewohnte Einwohner seine Zusatzfrage umgehend formulieren, was naturgemäß unter Zeitdruck besonders schwer fällt.

Daher sah sich der Beschwerdeführer zu einer inhaltlich fast identisch formulierten Wiederholung seiner Einwohnerfrage vom 17.12.2014 – wie nachfolgend aufgeführt – veranlasst und gab diese fristgerecht für die Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften vom 22.01.2014 persönlich im Ratsbüro ab.

In der Sitzung selbst wurde durch den Ausschussvorsitzenden mitgeteilt, dass eine Beantwortung der Einwohnerfragen nicht erfolgen könne, „da diese in der Verwaltung durch Umstände, die noch zu klären wären“, nicht rechtzeitig dort angekommen wären, wo sie hätten ankommen sollen. Die Fragen würden dann in der nächsten Sitzung des VPLA beantwortet.

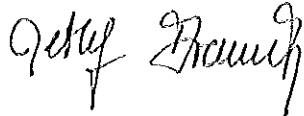
Dass auch im 2. Versuch die Antwort des Bürgermeisters nicht vollständig ausfiel und Anlass zur Zusatzfrage gab, sei nur am Rande erwähnt und der Vollständigkeit halber angeführt.

Ferner muss der Antragsteller rügen, dass seltsamerweise die gestellten Einwohnerfragen später der Niederschrift in stark verkleinerter Schriftgröße beigelegt wird. Auch dieses verstößt aus Sicht des Beschwerdeführers eklatant gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

von einerseits Einwohnern und andererseits Rats- und Ausschussmitgliedern. Oder soll durch die Schriftverkleinerung zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bürgermeister Einwohnerfragen für weniger wichtig hält, als dies bei Fragen von Rats- oder Ausschussmitgliedern der Fall ist?

Der Antragsteller bitte daher darum, das Recht auf Stellung einer Frage von Einwohnern/Einwohnerinnen so einwohnerfreundlich in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim zu ändern, dass jeder Einwohner – auch ohne bürokratische Vorkenntnisse – das Recht zur Stellung einer ihn interessierenden Frage gemäß GeschO unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ausüben kann, denn gerade in Wahlkampfzeiten tönen viele Parteien doch ständig vom „Abbau der Bürokratie“ und „Stärkung der Bürgerrechte“. Nun können die Kommunalpolitiker beweisen, dass dieses nicht nur reine Wahlkampfrhetorik ist, sondern für die Einwohner in Bornheim zumindest bei ihrem Fragerecht gemäß § 20 GeschO künftig umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

Kopie Einwohnerfrage vom 09.12.2013,

Kopie der Bürgermeisterantwort vom 23.12.2014

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

ANLAGE 1a

09.12.2013

Herrn
Bürgermeister der Stadt Bornheim
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde zu Beginn der Ratssitzung der Stadt Bornheim am 17.12.2013
Ziel des „Integrierten Handlungskonzeptes“ und damit einhergehend das Verkehrsaufkommen auf der Königstraße und dem Servatiusweg in Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 bitte ich um Beantwortung nachfolgender Frage:

Trifft es zu, dass das ursprünglich angestrebte Ziel des „Integrierten Handlungskonzeptes“ u. a. eine deutliche Verringerung des Verkehrsaufkommens auf der Königstraße war, welches Verkehrsaufkommen hatte die Gutachterin der Ingenieurgruppe IVV-Aachen, Frau Sylke Schwarz, für die Königstraße und den Servatiusweg vor dem Ratsbeschluss vom 29.04.2004 prognostiziert und welches Verkehrsaufkommen hat sich in der Realität gemäß dem Gutachter der Aachener Planungsgruppe MWM, Herrn Wolfgang Mesenholl, während des Probetriebes auf der „mittleren Königstraße“ und dem Servatiusweg jeweils ergeben?

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 der GeschO wünsche ich auch eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE 1b

Besuchszellen:
Montag – Mittwoch 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 08.30 – 12.30 Uhr

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Herrn
Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43

53332 Bornheim



Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

**1-STEUERUNGSUNTERSTÜTZUNG
UND ZENTRALE DIENSTE**

Frau Schumacher
Zimmer: 305
Telefon: 0 22 22 / 9 45 - 212
Telefax: 0 22 22 / 9 45 - 126
E-Mail: karin.schumacher@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
09.12.2013

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
01/10 24 00

Datum
23.12.2013

Betreff

Einwohnerfragestunde zur Sitzung des Rates am 17. Dezember 2013.

Sehr geehrter Herr Brenner,

hiermit übersende ich Ihnen die Antworten des Bürgermeisters auf Ihre Einwohnerfragen zur Sitzung des Rates am 17. Dezember 2013

Ihre Fragen betr. Integriertes Handlungskonzept

Antworten des Bürgermeisters:

Zur Anfrage 1

Es trifft zu, dass die Sperrung der Wallraffstraße Bestandteil des Planfalls D1 ist. Mit dem Probetrieb sollten die weiteren beschlossenen Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzepts Königstraße ausdrücklich noch nicht umgesetzt werden. Dazu zählt u. a. auch die Sperrung der Wallraffstraße.

Zusatzfrage:

Kann der Bürgermeister mir zustimmen, dass sich die Anzahl der Fahrzeuge auf der Königstraße und dem Servatiusweg erhöht hätte, wenn die Wallraffstraße vorübergehend gesperrt worden wäre?

Antwort:

Dabei handelt es sich um eine hypothetische Frage. Das kann so nicht festgestellt werden.

Bankverbindungen der Stadt Bornheim

Gläubiger-Identifikationsnummer DE17ZZZ00000084732

Kreissparkasse Köln

Kto: 046 200 036

BLZ: 370 502 99

IBAN: DE12 3705 0299 0046 2000 36

BIC: COKSDE33

Volksbank Bonn Rhein-Sieg

Kto: 10 020 050

BLZ: 380 601 86

IBAN: DE09 3806 0186 0010 0200 50

BIC: GENODE1BRS

Postbank Köln

Kto: 24 533 500

BLZ: 370 100 50

IBAN: DE73 3701 0050 0024 5335 00

BIC: PBNKDEFF

Zur Anfrage 2.

Es trifft zu, dass die Verringerung des Verkehrsaufkommens auf der Königstraße ein angestrebtes Ziel des Integrierten Handlungskonzepts Königstraße ist.

Das Integrierte Handlungskonzept Königstraße kann nur als Ganzes die beabsichtigten Wirkungen erzielen.

Zusatzfrage:

Wie verhält es sich mit den Fördermitteln, wo nach Ergänzungen die Mittel nicht mehr fließen sollen?

Antwort:

Es ist weiterhin Ziel, den Durchgangsverkehr in der Königstraße um 30-40% zu reduzieren.

Es wurde nicht festgestellt, dass der Rat oder Ausschüsse von diesem Ziel abgewichen sind.

Zusatzfrage:

Die Frage lautete, welche Zahlen seinerzeit prognostiziert worden sind und sich während des Probetriebes ergeben haben. Wenn man die Zahlen gegenüberstellt, ergibt sich eine Steigerung von über 2.000 Fahrzeugen.

Was sagt der Bürgermeister dazu?

Antwort:

Die Stadt wird die Zielsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes, wenn sie mit der Zuschussbehörde spricht, im Einzelnen weiter abstimmen.

Der Bürgermeister bleibt bei seiner Aussage, dass die Stadt weiterhin von einer deutlichen Reduzierung des Durchgangsverkehrs ausgeht. Dazu ist aber die komplette Realisierung aller Maßnahmen erforderlich. Sie wissen außerdem, dass die entsprechenden Varianten des Verkehrsgutachters die Fertigstellung der L 183 N vorsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Altaner

(Altaner)